



## **Mitteilung zur Auslegung des § 21 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law**

§ 21 enthält Regelungen, die den Übergang von der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung zur am 1.10.2010 in Kraft getretenen Neufassung erleichtern sollen. Der Wortlaut von § 21 Abs. 1 ist nicht ganz eindeutig. Es kann der Eindruck entstehen, dass alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 1.10.2010 aufgenommen haben, bis 2016 zwischen den in den Nummern 1-4 erwähnten Alternativen frei wählen können. Eine solche Auslegung würde jedoch zu wenig sinnvollen Ergebnissen führen. So ist z.B. im Zusammenhang mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 eine Wahl nicht möglich, weil die früher im Modul 7 (alt) zu absolvierenden beiden Vorlesungen zur Geschichte gar nicht mehr angeboten werden.

Der Prüfungsausschuss hat sich am 27. Oktober 2010 intensiv mit der Auslegung des § 21 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law beschäftigt. Er hat sich bei seinen Überlegungen von dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift leiten lassen, der darin besteht, dass vor Inkrafttreten der neuen Studien- und Prüfungsordnung zulässigerweise absolvierte Lehrveranstaltungen und erworbene Leistungsnachweise nicht entwertet werden sollen. Ein vor dem 1.10.2010 erzielter Studienfortschritt nach der alten Studien- und Prüfungsordnung soll erhalten bleiben. Nur eine solche teleologische Auslegung erlaubt ein einheitliches Verständnis des neuen § 21 Abs. 1. Diese Vorschrift muss deshalb so ausgelegt werden, dass sie sich nur auf vor dem 1.10.2010 abgeschlossene Sachverhalte bezieht.

Das führt dazu, dass Leistungsnachweise auf der Basis der alten Studien- und Prüfungsordnung auch künftig anerkannt werden. Das gilt selbst dann, wenn Studierende eine Lehrveranstaltung gegenüber dem vorgesehenen Ablaufplan vorgezogen haben. Wer noch keine Leistungen nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung erbracht hat, für den gelten die Regelungen der neuen Studien- und Prüfungsordnung.

Dies bedeutet im Einzelnen:

**- für § 21 Abs. 1 Nr. 1:**

Dieser Fall ist unproblematisch, weil eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs III Öffentliches Recht ohnehin weder für die Anmeldung zur Bachelorprüfung noch für das polnische Magisterstudium am Collegium Polonicum erforderlich war und ist.

**- für § 21 Abs. 1 Nr. 2:**

Alle Studierenden, die vor dem 1.10.2010 eine Teilnahmebescheinigung für die Veran-

staltung „deutsches Handelsrecht“ erworben haben, müssen die Vorlesung „Polnisches Gesellschaftsrecht“ nicht mehr besuchen und mit einer Klausur abschließen. Alle anderen Studierenden müssen grundsätzlich im 6. Semester die Prüfung im polnischen Gesellschaftsrecht bestehen.

- **für § 21 Abs. 1 Nr. 3:**

Alle Studierenden, die vor dem 1.10.2010 eine Teilnahmebescheinigung für die Veranstaltung „Deutsches Gesellschaftsrecht“ erworben haben (unabhängig davon, in welchem Fachsemester sie sich derzeit befinden), brauchen keinen weiteren Leistungsnachweis. Wer an dieser für das 5. Semester vorgesehenen Vorlesung noch nicht teilgenommen hat, muss künftig die Abschlussklausur bestehen.

- **für § 21 Abs. 1 Nr. 4:**

Studierende, die bis zum 1.10.2010 beide polnischen Grundlagenfächer (Geschichte des polnischen Staates und Rechts/Geschichte der politischen und rechtlichen Ideen) erfolgreich absolviert haben, müssen an der neuen Lehrveranstaltung „Geschichte des polnischen Rechts im europäischen Kontext“ nicht mehr teilnehmen. Wer noch keines oder nur eines der bisherigen Grundlagenfächer bestanden hat, muss die Prüfung in dieser neuen Lehrveranstaltung erfolgreich absolvieren. [Dies gilt ausnahmsweise jedoch nicht für Studierende, die am CP unter einer Bedingung studieren. Diese Studierendengruppe muss gerade das Fach absolvieren, für das die Bedingung gilt.]

Prof. Dr. Ulrich Häde  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses  
für die Studiengänge Bachelor und  
Master of German and Polish Law

Frankfurt (Oder), 10. Dezember 2010